

EINZELVERTRAG

**für die Vervielfältigung und Verbreitung von Musikvideos
für VUT-Mitglieder**

2016

Zwischen

der GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und
mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch ihren Vorstand,
Herrn Dr. Harald Heker, Vorstandsvorsitzender,

- nachstehend "GEMA" genannt -

und

,
,
,

vertreten durch den/die Geschäftsführer, Vorstand, Gesellschafter, Inhaber,

- nachstehend "Lizenznehmer" genannt -

wird über die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires als Musikvideos (Videoclips und
Konzertvideos) und deren Verbreitung zum persönlichen (privaten) Gebrauch folgender

EINZELVERTRAG

geschlossen:

Präambel

Bei der Vervielfältigung und der Verbreitung von Musikvideos mit Werken des von der GEMA
verwalteten, geschützten Welt-Repertoires werden folgende Urheberrechte in Anspruch
genommen:

Das Vervielfältigungsrecht der Urheber (§ 16 UrhG),
das Verbreitungsrecht der Urheber (§ 17 UrhG).

Unter den nachfolgenden Bedingungen wird die GEMA diese Rechte einräumen:

1. Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Nutzung der Werke des GEMA-Repertoires auf Trägern mit Musikvideo-Inhalten (Videoclips und Konzertvideos). Im folgenden Text wird zur Vereinfachung der Begriff „Musikvideo“ verwendet.
- (2) Die GEMA erteilt dem Lizenznehmer unter den Bedingungen und Beschränkungen des gegenständlichen Vertrages die nicht-ausschließliche Lizenz, Werke des Repertoires der GEMA auf Musikvideos aufzunehmen, zu vervielfältigen und diese Musikvideos unter seiner oder seinen Marken für den Verkauf an das Publikum zum privaten Gebrauch zu verbreiten.

Das Repertoire der GEMA umfasst die Werke, für die ihr, insbesondere in ihrer Eigenschaft als assoziierter Gesellschaft des BIEM, die Wahrnehmung der mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte übertragen worden ist oder künftig übertragen wird, und zwar in dem Umfang, in dem die GEMA mit dieser Wahrnehmung betraut worden ist.

Die Lizenz für das von der GEMA vertretene Repertoire erlischt ex tunc, sofern die einschlägigen Vergütungen nicht vertragsgemäß bezahlt werden.

- (3) n.a.
- (4) Im Hinblick auf die Zweitverwertung von Fernsehproduktionen als Musikvideos ist auf folgende Bestimmung im Berechtigungsvertrag der GEMA hinzuweisen:

„Bei Fernsehproduktionen vergibt die GEMA die Herstellungsrechte an Fernsehanstalten und deren eigene Werbegesellschaften insoweit, als es sich um Eigen- oder Auftragsproduktionen für eigene Sendezwecke und Übernahmesendungen handelt. Die Einwilligung des Berechtigten ist jedoch erforderlich, wenn Dritte an der Herstellung beteiligt sind oder wenn die Fernsehproduktionen von Dritten genutzt werden sollen. Das gilt insbesondere für Koproduktionen.“

- (5) Nicht Gegenstand des Vertrages sind Musikvideos, die graphische Rechte (Notenbild und/oder Textbild) und/oder etwa bestehende Materialrechte zum Inhalt haben; diese Rechte stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Berechtigten. Weiterhin nicht Gegenstand dieses Vertrages ist das so genannte große Recht.
- (6) Das Recht der öffentlichen Vorführung (Wiedergabe) der Musikvideos, das Senderecht, das Herstellungsrecht für Sendezwecke und das Recht zur Vermietung bzw. den Verleih gemäß § 27 Urheberrechtsgesetz (UrhG) bleiben von dem gegenständlichen Vertrag unberührt.
- (7) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte gemäß vorstehendem Absatz (1) weiter zu übertragen.
- (8) Die Geltendmachung von Ansprüchen bei Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts bleibt vorbehalten.

2. Verpflichtungen der GEMA

- (1) Die GEMA verpflichtet sich, die nicht ausschließlichen Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung für die vom Hersteller in den Inhaltsmeldungen aufgeführten Werke, die zum GEMA-Repertoire gehören, für die gemeldete Stückzahl der Musikvideos einzuräumen, wenn

der Hersteller seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt, insbesondere die in Rechnung gestellte Vergütung fristgemäß entrichtet.

Eine urheberrechtliche Lizenz gilt als rückwirkend nicht eingeräumt, wenn Leistungsschutzrechte nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz im Hinblick auf die vervielfältigten und verbreiteten Musikvideos verletzt worden sind.

Zwischen GEMA und Hersteller herrscht Einigkeit darüber, dass die GEMA befugt ist, Auskunft gegenüber Dritten zu erteilen, wenn diese nachweisen und glaubhaft machen, dass sie selbst im Besitz von Leistungsschutzrechten sind und darlegen, dass diese Leistungsschutzrechte durch den Hersteller verletzt seien.

- (2) Für die Kennzeichnung der Werke in der Inhaltsmeldung werden von der GEMA die folgenden Abkürzungen verwendet:

GEMA	=	geschützt und durch die GEMA vertreten
PM	=	Pas membre (Nicht-Mitglied - geschützt, jedoch nicht durch die GEMA vertreten)
PAI	=	Propriétaire actuellement inconnu (Rechtheigentümer derzeit unbekannt)
SAI	=	Status actuellement inconnu (Rechtsstatus derzeit unbekannt)
RA	=	Refus d'annotation (Verweigerung einer Einzeichnung, z. B. wegen fehlender oder ungenügender Angaben auf der Anmeldung)
VVB	=	Vervielfältigungs- und Vertriebsverbot

- (3) Für die bei der Bearbeitung der Inhaltsmeldung als nicht zum GEMA-Repertoire gehörig identifizierten Werke hat die GEMA keine Wahrnehmungsberechtigung. Der Hersteller ist in diesem Fall verpflichtet, die Rechte direkt beim Urheberberechtigten einzuholen.

Sollte sich jedoch zu einem späteren Zeitpunkt für ein oder mehrere Werke, die in der Inhaltsmeldung mit PM, PAI oder SAI gekennzeichnet wurden (siehe Ziffer 2. Absatz (2)), die Wahrnehmungsberechtigung der GEMA herausstellen, besteht bei entsprechender Mitteilung der GEMA die Verpflichtung zur unverzüglichen Einholung der Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis, die mit Zahlung des von der GEMA in Rechnung gestellten Vergütungsbetrages im Rahmen gegenständlicher Bedingungen als erteilt gilt.

- (4) Die GEMA wird das Presswerk bzw. die Fertigungsstätte von Ansprüchen aus der Vervielfältigung und Verbreitung von Werken, die zum GEMA-Repertoire gehören, freistellen, wenn der Hersteller die in Rechnung gestellte Vergütung bezahlt hat.

3. Vergütungspflichtige Werke und Vergütungen

- (1) Vergütungspflichtig ist jedes in seinem Ursprungsland geschützte Werk, wobei als Ursprungsland für die unverlegten Werke das Land der Staatsangehörigkeit des Urhebers gilt und für veröffentlichte Werke entweder das Land der Staatsangehörigkeit des Urhebers oder das Land der Erstveröffentlichung, je nachdem, welche Gesetzgebung die längste Schutzfrist gewährt. Maßgebliche Schutzdauer ist diejenige, die das Gesetz des Verkaufslandes der

Musikvideos gewährt, ohne dass aber diese Frist die Schutzfrist überschreiten darf, die durch das Gesetz des Ursprungslandes des Werkes gewährt wird, jedoch unbeschadet bilateraler oder multilateraler zwischenstaatlicher Konventionen.

(2) Bearbeitung oder Adaptionen

Wenn die GEMA vom Lizenznehmer die Zahlung einer Vergütung für eine Bearbeitung oder Adaption fordert, die von ihr wahrgenommen wird, dann gilt deren Eigenschaft als eigentümliche und erlaubte Bearbeitung oder Adaption als ausreichend bewiesen durch die Tatsache des Erscheinens einer graphischen Ausgabe unter dieser Bezeichnung mit dem Namen des Bearbeiters. Handelt es sich um eine unverlegte Bearbeitung oder Adaption, so wird deren Eigentümlichkeit und Erlaubtheit, außer bei Beweis des Gegenteils, unterstellt, und zwar lediglich aufgrund ihrer vor dem Datum der Aufnahme erfolgten Deponierung oder Anmeldung nach den geltenden Vorschriften der zuständigen Verwertungsgesellschaft, sofern diese Deponierung oder Anmeldung akzeptiert worden ist.

(3) Vergütungen

Die Vergütungsberechnung erfolgt auf der Grundlage des vom Hersteller veröffentlichten höchsten Listenabgabepreises für den Detailhandel ausschließlich Mehrwertsteuer (PPD) für den betreffenden Musikvideo-Träger. Bei den Abgabepreisen dürfen Boni, Skonti, Naturalrabatte und ähnliche Nachlässe, Provisionen oder Agenturvergütungen, etc. nicht in Abzug gebracht werden.

Der Lizenznehmer zahlt an die GEMA für jedes Musikvideo mit einem oder mehreren Werken aus dem Repertoire der GEMA Vergütungen für die einzuräumenden Rechte gemäß dem nachfolgend angegebenen Tarif:

Dem Tarif VR-T-H 3 (Anhang 1) für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires als Musikvideos (Videoclips und Konzertvideos) und deren Verbreitung zum persönlichen Gebrauch.

Der im Tarif VR-T-H 3 verwendete Begriff „Hersteller“ entspricht dem im gegenständlichen Vertrag verwandten Begriff „Lizenznehmer“.

Kurzdarstellung zum Tarif VR-T-H 3 zur Prozentvergütung und Mindestvergütung:

Die Prozentvergütung beträgt gemäß Abschnitt II. Ziffer 1. des Tarifs VR-T-H 3 6,99 % vom PPD nach Berücksichtigung des Gesamtvertragsnachlasses von 20 %.

Die Mindestvergütungen gemäß Abschnitt II. Ziffer 2. des Tarifs VR-T-H 3 lauten nach Berücksichtigung des Gesamtvertragsnachlasses von 20 % wie folgt:

Kategorie Single/-Maxi-Single gemäß Abschnitt II. Ziffer 2. des Tarifs VR-T-H 3:
Je Träger EUR 0,1984.

Kategorie Longplay gemäß Abschnitt II. Ziffer 2. des Tarifs VR-T-H 3:
Je Träger EUR 0,4959.

(4) Die Vergütungen erhöhen sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (bei Abschluss des Vertrages 7 %).

(5) Der Hersteller wird der GEMA eine Preisliste mit den veröffentlichten Detailverkaufspreisen oder, falls nicht vorhanden, die Liste mit den Listenabgabepreisen für den Detailhandel (PPD)

zur Verfügung stellen. In den Fällen, in denen der Vertrieb der Musikvideos über eine Vertriebsfirma an den Detailhandel erfolgt, ist der GEMA die Liste der Vertriebsfirma mit den Listenabgabepreisen für den Detailhandel (PPD) zur Verfügung zu stellen. Diese Listen sind auf dem Laufenden zu halten. Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, die vereinbarten Preislisten der GEMA zur Verfügung zu stellen oder Zweifel an den zugrunde zu legenden Preisen bestehen, wird der Hersteller rechtzeitig mit der GEMA eine Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung entsprechend den vorgenannten Vergütungssätzen treffen.

4. Fälligkeit der Vergütungen, Retouren und Freixemplare

- (1) Die Vergütungen sind bei Verlassen der Musikvideos aus dem Presswerk/der Fertigungsstätte fällig.
- (2) Der Hersteller kann, sofern sein Vertriebssystem Retouren zulässt, von den vergütungspflichtigen Musikvideo-Stückzahlen 5% pauschale Mengenabzüge für Retouren vornehmen.
- (3) Die Musikvideos einer Neuerscheinung, wie sie in den anliegenden Vergütungssätzen definiert sind, werden zu Zwecken der nationalen und internationalen Werbung des Herstellers und zu Rezensionszwecken (einschließlich Fachpresse und Programmgestalter) wie folgt vergütungsfrei belassen:

25 % der Erst- und Folgeauflagen, jedoch nicht mehr als bis zu 500 Exemplaren insgesamt.

Diese Musikvideos müssen auf den Etiketten deutlich lesbar den Eindruck oder den Stempel "Unverkäuflich" tragen. Diese Musikvideos, die nicht kommerziell und nur gratis vertrieben werden dürfen, müssen zu Kontrollzwecken in den Bildtonträgermeldungen des Herstellers erscheinen.

- (4) Musikvideos mit Werkauszügen aus dem Musikvideoangebot des Herstellers, die lediglich zur Verkaufsförderung seiner Abnehmer oder zur Information seiner Mitarbeiter dienen, sind bis zu 500 Exemplaren von der Vergütungszahlung nach diesem Vertrag freigestellt, wenn sie erkennbar als unverkäufliches Info-Muster gekennzeichnet sind und die Exemplare nicht das vollständige Werk wiedergeben. Dies gilt nicht für Bildtonträger, die andere Werbung als solche für das Musikvideoangebot des Herstellers enthalten.

5. Verpflichtungen des Herstellers

- (1) Als Regelverfahren für die Inhaltsmeldungen mit Abrechnung gilt das mit dem VUT abgestimmte Meldeformat in der Version vom 11.08.2009 (siehe Muster-Ausdruck des elektronischen Formulars – Anlage 3), welches von der GEMA per E-Mail angefordert werden kann. Die Inhaltsmeldungen haben vor der Auslieferung der Musikvideos aus dem Presswerk/der Fertigungsstätte bei der GEMA einzugehen.

Veränderungen der Verfahrensweise werden einvernehmlich zwischen GEMA und VUT vereinbart.

- (2) Der Hersteller verpflichtet sich, die Rechnungen der GEMA, die auf den Meldungen gemäß vorstehender Ziffer 5. (1) beruhen, fristgemäß auszugleichen.

Als Zahlungstermin bestimmt die GEMA einen Kalendertag, der einer Frist von "7 Tagen nach Erhalt der Rechnung" entspricht.

- (3) Die Etiketten des Musikvideos bzw. Vervielfältigungsstücke müssen mit folgenden Angaben versehen sein:

"Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte vorbehalten.
Kein Verleih! Keine unerlaubte Vervielfältigung,
Vermietung, Aufführung, Sendung!"

Im Falle der ordnungsgemäß festgestellten technischen Unmöglichkeit und vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen können die Titel- und Urheberangaben auch auf den Etiketten des Musikvideos bzw. den Einlegeblättern angebracht werden.

Eindruck "GEMA" auf den Etiketten des Musikvideos bzw. Vervielfältigungsstücken.

Bestellnummer auf den Etiketten des Musikvideos bzw. Vervielfältigungsstücken und auf den Etiketten des Musikvideos bzw. Einlegeblättern.

Label, sofern vorhanden, auf den Etiketten des Musikvideos bzw. Vervielfältigungsstücken.

- (4) Das von der GEMA eingeräumte urheberrechtliche Nutzungsrecht umfasst keine Leistungsschutzrechte und keine Filmherstellungsrechte.

Unbeschadet der von der GEMA einzuholenden Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung von Musikvideos mit GEMA-Repertoire wird der Hersteller daher auf die Beachtung der entsprechenden Leistungsschutzrechte und Filmherstellungsrechte hingewiesen.

- (5) Die Verwendung von Werkteilen setzt die Einwilligung der Berechtigten voraus. Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Unberührt bleibt die Frage der Materialentschädigung für sogenannte reversgebundene Werke. Soweit erforderlich, ist diese Frage zwischen dem Hersteller und den in Betracht kommenden Berechtigten unmittelbar zu regeln.

- (6) Der Hersteller räumt der GEMA ein Kontrollrecht ein, welches den Kontrolleuren der GEMA freien Zutritt zu den Werkstätten, Lagern und Büros des Lizenznehmers ermöglicht. Das Zutrittsrecht darf weder verweigert, noch verzögert werden.

Der Hersteller wird den Kontrolleuren der GEMA alle Unterlagen zugänglich machen, die eine umfassende betriebliche Kontrolle der Aufnahme und der Pressungen bzw. Fertigungen sicherstellen.

Die GEMA ist berechtigt, bei Aufnahme und/oder Pressungen bzw. Fertigungen im Ausland dieses Kontrollrecht von ihrer ausländischen Schwestergesellschaft ausüben zu lassen.

Der Hersteller verpflichtet sich gegenüber der GEMA, dass die genannten Kontrollen durch die GEMA auch im jeweiligen Presswerk bzw. der Fertigungsstätte durchgeführt werden können und von diesem bzw. dieser auch geduldet bzw. die erforderlichen Auskünfte erteilt werden.

6. Sanktionen und Auflösung des Vertrages

- (1) Wenn der Lizenznehmer

- a) irgendeine seiner finanziellen Verpflichtungen nach dem vorliegenden Vertrag nicht erfüllt, insbesondere bei seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät, oder

- b) der GEMA nicht die Möglichkeit zur Kontrolle gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages einräumt, oder
- c) wiederholt, trotz Mahnungen der GEMA, irgendeine der anderen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag nicht erfüllt und insbesondere in den Anmeldungen nicht alle Werke angibt, die aufgenommen werden sollen oder nicht, wie im Vertrag verlangt, vollständige und korrekte Angaben macht, oder
- d) Meldungen mit empfindlichen Lücken oder erheblicher Verspätung gegenüber den festgelegten Fristen vorlegt,

ist die GEMA 15 Tage, nachdem der Hersteller eine erfolglos gebliebene Aufforderung erhalten hat, die ihm durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen ist, berechtigt, ein Herstellungs- und Vertriebsverbot gegenüber dem Hersteller bezüglich der Werke des GEMA-Repertoires auszusprechen, und/oder den vorliegenden Vertrag aufzulösen, ohne dass diese Auflösung dem Hersteller Schadensersatzansprüche geben kann und unbeschadet aller Schadensersatzansprüche zugunsten der GEMA.

- (2) Falls der Lizenznehmer eine der nachstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt, zahlt er der GEMA Zinsen zu dem Satz, wie er sich aus § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB ergibt:
 - a) Im Falle der Nichtbeachtung der in Anwendung von Ziffer 5. (2) gesetzten Frist erstrecken sich die Zinsen auf den Vergütungsbetrag, der aus den bei Ablauf dieser Frist nicht gelieferten Aufstellungen oder Abrechnungen resultiert.
 - b) Falls Musikvideos oder Werke in den Aufstellungen oder Abrechnungen fehlen, erstrecken sich die Zinsen auf den Vergütungsbetrag für die fehlenden Musikvideos oder Werke.
 - c) Jede nicht zu dem vorgesehenen Fälligkeitstermin gezahlte Summe löst die Zahlung der gleichen Zinsen aus.
- (3) Wenn der Hersteller innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der Fristen gemäß vorstehendem Absatz (2) seine Verpflichtungen nicht erfüllt und nicht die fälligen Zinsen gezahlt hat, ist die GEMA außerdem berechtigt, den vorliegenden Vertrag im Einklang mit den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (1) aufzulösen, ausgenommen, wenn es sich um die erste festgestellte Unzulänglichkeit bei den Meldungen gemäß vorstehender Ziffer 5. (2) handelt.

7. Vertragsdauer und Vertragsanpassung

- (1) Der vorliegende Einzelvertrag gilt für den Zeitraum vom

1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2016.

- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Kalenderhalbjahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien bis zum 31.05. mit Wirkung für das folgende zweite Kalenderhalbjahr, bzw. bis zum 30.11. mit Wirkung für das folgende erste Kalenderhalbjahr gekündigt wird.

Soweit in einem Kalenderhalbjahr sich BIEM und IFPI International über eine Verlängerung oder Erneuerung des BIEM Normalvertrages für Musikvideos einigen, besteht für beide Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht mit Wirkung ab Beginn des Kalenderhalbjahres in dem die Einigung erfolgte.

- (3) Die GEMA ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten unter folgenden Voraussetzungen zu kündigen:
- a) Der Lizenznehmer ist nicht mehr VUT-Mitglied.
 - b) Nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebs des Lizenznehmers liegen die Voraussetzungen für den Abschluss eines Musikvideo-Normalvertrages vor.
- (4) Beträgt das jährliche Vergütungsaufkommen des Lizenznehmers mehr als EUR 10.000,00 im Jahr, so ist die GEMA berechtigt, eine angemessene Sicherheitsleistung (in Höhe eines Viertels des Jahresaufkommens) und monatliche Vorauszahlungen (ein Zwölftel des Jahresaufkommens) zu verlangen.

8. Schlussbestimmungen

- (1) Unberührt bleiben Schadenersatzansprüche der GEMA für Repertoire-Nutzungen, für die die Nutzungseinwilligungen nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages erworben werden.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollte die eine oder andere Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht davon berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Unklare oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck des Vertrages am nächsten kommen.
- (4) Der abzuschließende Vertrag unterliegt deutschem Recht; Gerichtsstand ist München.

.....
 (Ort) (Datum)

Berlin,

GEMA
 Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
 und mechanische Vervielfältigungsrechte

.....
 (Firmenstempel / Unterschrift)

Name des Geschäftsführers/Vorstand in Blocksatz:

Dr. Monika Staudt
 (Direktorin)

.....

Anhang 1: Tarif VR-T-H 3
 Anhang 2: n.a.
 Anhang 3: Meldeformular